

# **FINANZORDNUNG**

## **des westdeutschen skiverbandes e.v.**

### **§ 1**

Die Erfüllung der in der Satzung des wsv festgelegten Aufgaben ist abhängig von der korrekten Einziehung und Verwaltung der hierzu erforderlichen Mittel.

Diese werden aufgebracht durch:

- Mitgliedsbeiträge der Verbandsvereine
- Zuschüsse durch Bund, Länder und sonstige Organisationen
- Sponsoring, Spenden und sonstige freiwillige Zuwendungen

### **§ 2**

Zuständig für den Einzug und die Verwaltung dieser Beiträge ist das vom Verbandstag gewählte Präsidium.

### **§ 3**

Das Etatjahr beginnt am 01.07. eines jeden Jahres und endet am 30.06. des Folgejahres.

### **§ 4**

Die Höhe der Jahresbeiträge für ordentliche Mitglieder wird auf dem Verbandstag beschlossen. Über die Höhe des Beitrages eines außerordentlichen Mitgliedes entscheidet das Präsidium.

### **§ 5**

Die Erstellung der Beitragsrechnung erfolgt auf der Grundlage der von den Vereinen bis spätestens 28.02. eines jeden Jahres vorzunehmenden Mitgliedermeldung an den Landessportbund NRW. Sollte dies trotz Mahnung nicht erfolgen, werden die Mitgliederzahlen des Vorjahres zugrunde gelegt.

Die Beitragsforderungen des Verbandes können per Lastschrift (SEPA-Mandat) zum 01.04. eines jeden Jahres eingezogen werden.

Ferner ist der wsv berechtigt, entstehende Rücklastschrift-Gebühren in Rechnung zu stellen.

Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg geltend gemacht werden. Darüber hinaus wird eine Bearbeitungspauschale von 50,- € erhoben.

Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren anteilig zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen, insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen, entscheidet in Einzelfällen das Präsidium.

### **§ 6**

Der wsv ist Mitglied des Landessportbundes NRW e.V. (LSB NRW). Gemäß der Satzung des LSB NRW ist er zudem Mitglied in der Sporthilfe NRW e.V. (Sporthilfe). Der LSB NRW unterhält die Sportversicherung und darüber hinaus mit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die gesetzliche Unfallversicherung für Übungsleiter\*innen. Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) unterhält vertragliche Beziehungen zur GEMA bzgl. der zahlungspflichtigen Musiknutzung.

Für die Sportversicherung, die VBG und die GEMA sind vom wsv gemäß der Satzung des LSB NRW Beiträge und Umlagen zu zahlen.

Zur Ermittlung der zu zahlenden Beiträge und Umlagen wird die Zahl der im wsv und deren Unterorganisationen gemeldeten Personen nach Maßgabe der Bestandserhebung des LSB NRW zugrunde gelegt. Die genaue Höhe der Beiträge und Umlagen ergibt sich aus den Forderungen der Sportversicherung, der VBG und der GEMA an den LSB NRW. Die Sporthilfe erhebt satzungsgemäß einen Mitgliedsbeitrag. Die Mitglieder des wsv sind verpflichtet, diesem die Beiträge und Umlagen für die Sportversicherung, die VBG, die GEMA sowie den Mitgliedsbeitrag für die Sporthilfe e.V. zu ersetzen. Der wsv tritt die ihm daraus gegen seine Mitglieder zustehenden Ansprüche mit einer gesonderten Abtretungserklärung an den LSB NRW zum unmittelbaren Einzug ab.

## **§ 7**

Es ist eine den aktuellen Erfordernissen entsprechende und zeitgemäße Buchhaltung zu führen. Für jede Buchung muss ein Beleg vorhanden sein. Alle Belege ab 500,- € müssen von einem Präsidiumsmitglied, in der Regel der Schatzmeister, abgezeichnet werden, da sonst keine Anerkennung durch die Kassenprüfer erfolgt. Die Buchführung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung, die nach handels- und steuerrechtlichen Gesichtspunkten zu erfolgen hat. Die Aufbewahrung aller Buchungsunterlagen hat übersichtlich und in sinnvoller Weise zu erfolgen. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten sind dabei zu beachten.

## **§ 8**

Die während eines Geschäftsjahres zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben sind in einem Haushaltsvoranschlag zu erfassen und vom Verbandstag bzw. für die Jugend vom Verbandsjugendtag zu genehmigen. Alle Ausgaben müssen durch zu erwartende Einnahmen gedeckt sein, im Interesse der Mitglieder des Verbandes erfolgen und mit den in der Satzung festgelegten Aufgaben übereinstimmen.

## **§ 9**

Das Präsidium hat spätestens bis zum 31.10. für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss nach den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften zu erstellen und in einem Jahresbericht zu erläutern.

Der Jahresabschluss und Jahresbericht müssen dem Verbandstag zur Kenntnis gegeben werden und ist den Verbandsvereinen mindestens 4 Wochen vor dem Verbandstag sowie dem Beirat zuzustellen. Für die Einhaltung der Frist ist der Tag der Versendung maßgebend.

## **§ 10**

Das Präsidium wird angehalten, alle im Rahmen der Jugend-, Sport- und sonstigen Aufgaben gewährten Zuschüsse auszunutzen, um die finanziellen Voraussetzungen für die zu leistenden Aufgaben des Verbandes sicherzustellen. Insbesondere ist auf die Einhaltung der Termine zu achten.

## **§ 11**

Die vom Verbandstag gewählten Kassenprüfer haben die Aufgabe, dem Verbandstag einen Bericht zu erstatten. Sie sind daher verpflichtet, eine sorgfältige Überprüfung der rechnerischen Richtigkeit vorzunehmen. Die Kassenprüfer haben das Recht, zu jeder Zeit Prüfungen anzuberaumen, um den Arbeitsanfall am Ende des Geschäftsjahres nicht zu groß werden zu lassen. Die mit der Durchführung der Buchungsarbeiten betraute Stelle hat den Kassenprüfern alle gewünschten Belege zur Verfügung zu stellen und diese Arbeiten zu unterstützen.